



TEILNAHMEBEDINGUNGEN STRASSENKICKER.CAMP

(mit Abschluss der Anmeldung stimmt der Teilnehmer den Teilnahmebedingungen des Veranstalters zu)

1. Veranstalter und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle über die Website <http://www.strassenkicker-camp.de> geschlossenen Verträge zwischen der zwo zwo eins Konzept GmbH (nachfolgend: zwo zwo eins), vertr. d. d. Geschäftsführer Sebastian Lange, Girlitzweg 30 / Tor 5, 50829 Köln, Telefon: +49 (0)221 259 00 576, Telefax: +49 (0)221 977 941 40, E-Mail: info@zwozwoeins.de und info@strassenkicker-camp.de, Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 93245 als Veranstalter und den Erziehungsberechtigten des minderjährigen Teilnehmers des Camps als dessen gesetzlichen Vertreter (nachfolgend: Erziehungsberechtigten).

2. Allgemeines, Geltungsbereich

Alle zwischen zwo zwo eins und den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers im Zusammenhang mit den angebotenen Camps getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Teilnahmebedingungen, dem ausgefüllten Anmeldeformular auf der Website <http://www.strassenkicker-camp.de>, der schriftlichen Anmeldebestätigung von zwo zwo eins und der Annahmeerklärung (Teilnahmebestätigung) von zwo zwo eins. Abweichende Bedingungen der Erziehungsberechtigten werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn zwo zwo eins der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die die Erziehungsberechtigten gegenüber zwo zwo eins oder einem Dritten abzugeben haben (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Anmeldung des Teilnehmers, Vertragsschluss

Die Präsentation und Bewerbung der Camps auf der Website <http://www.strassenkicker-camp.de> stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Mit dem Absenden des Anmeldeformulars über die Website <http://www.strassenkicker-camp.de> durch Anklicken des Buttons „Abschicken“ geben die Erziehungsberechtigten eine rechtsverbindliche Willenserklärung ab, an welche diese für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Willenserklärung gebunden sind. zwo zwo eins wird den Zugang der über die Website <http://www.strassenkicker-camp.de> abgegebenen Anmeldung unverzüglich per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Anmeldung, es sei denn, dass darin neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt wird. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung von zwo zwo eins (Annahme des Angebotes) zustande, die per E-Mail an die im Anmeldeformular der Erziehungsberechtigten angegebene E-Mail-Adresse versandt wird. Sollte das Camp, für welches die Anmeldung erfolgt, bereits ausgebucht sein oder aber die notwendige Teilnehmerzahl von mindestens 100 Teilnehmern nicht erreicht werden, so sieht zwo zwo eins von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. zwo zwo eins wird die Erziehungsberechtigten darüber unverzüglich informieren.

4. Leistungen des Veranstalters

Die Leistungen von zwo zwo eins richten sich nach dem jeweils gebuchten Leistungspaket (Camp; zusätzlich buchbar ist ein Frühstücks- und Betreuungsservice von 08:00 bis 10:00 Uhr). Die einzelnen Leistungspakete sind unter <http://www.strassenkicker-camp.de> abrufbar.

5. Teilnahmegebühr, Bezahlung

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach dem jeweils gebuchten Leistungspaket (Camp 189,00 EUR je Teilnehmer; zusätzlich buchbar ist ein Frühstücks- und Betreuungsservice von täglich 08:00 bis 10:00 Uhr für 30,00 EUR je Teilnehmer). Die Teilnahmegebühr ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Teilnahmebestätigung von zwo zwo eins. Erfolgt die Teilnahmebestätigung weniger als 14 Tage vor Beginn des Camps, ist die Teilnahmegebühr fällig und zahlbar spätestens am Tag des Beginns des Camps. Die Teilnahmegebühr wird vor Beginn des Camps mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Insofern ermächtigen die Erziehungsberechtigten zwo zwo eins widerruflich, die von ihnen zu entrichtende Teilnahmegebühr bei Fälligkeit mittels Lastschrift von ihrem, im Rahmen der Anmeldung angegebenen Kontoverbindung einzuziehen. Über den Lastschrifteinzugstermin werden die Erziehungsberechtigten im Vorhinein in der Teilnahmebestätigung von zwo zwo eins per E-Mail informiert. Kommt es bei der Einziehung der Teilnahmegebühr im Wege der SEPA-Lastschrift vom Konto des Zahlers zu einer Rücklastschrift, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, zwo zwo eins etwaige von der Bank berechnete Rücklastkosten und sonstige Folgekosten zu erstatten.

6. Rücktrittsrecht der Erziehungsberechtigten, Nichterscheinen beim Camp

Die Erziehungsberechtigten können vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Veranstaltung jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht zwo zwo eins, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von ihr bzw. von in das Leistungsverhältnis einbezogener Dritter getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen zu. Der zwo zwo eins gemäß vorstehendem Absatz zustehende Entschädigungsanspruch wird dabei grundsätzlich als zeitlich gestaffelte Pauschale geltend

gemacht. Dabei wird im Rahmen der unterschiedlichen Stornostufen die Nähe des Zeitpunktes der Rücktrittserklärung zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn in ein prozentuales Verhältnis zu der ursprünglich vereinbarten Teilnahmegebühr gestellt und gewöhnlich ersparte Aufwendungen ebenso berücksichtigt wie die üblicherweise mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen.

Entsprechend beträgt die Rücktrittsentschädigung

- bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn 35%
- bis 1 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%
- danach 100% der vereinbarten Teilnahmegebühr

Dabei ist hinsichtlich des Zeitpunktes der Rücktrittserklärung auf den Zugang derselben bei zwo zwo eins abzustellen.

Den Erziehungsberechtigten steht der Nachweis frei, dass zwo zwo eins überhaupt kein oder aber ein geringerer Schaden als die von ihr geforderte Pauschale entstanden ist. zwo zwo eins behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung von den Erziehungsberechtigten zu fordern. In diesem Fall ist zwo zwo eins verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Bei einem krankheits- oder verletzungsbedingten Abbruch des Camps oder Ausschluss des Teilnehmers vom Camp wird die Teilnahmegebühr weder in voller Höhe noch anteilig erstattet. Gleiches gilt im Fall des unentschuldigten Nichterscheinens des Teilnehmers zu Beginn des Camps.

7. Rücktrittsrecht des Veranstalters

zwo zwo eins ist berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl je Camp von 100 Teilnehmern nicht erreicht wird. Tritt zwo zwo eins vom Vertrag zurück, hat zwo zwo eins dem Erziehungsberechtigten den Rücktritt spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg mitzuteilen und eine ggf. bereits entrichtet Teilnehmergebühr unverzüglich zurückzuerstatten. zwo zwo eins kann zudem vom Vertrag zurücktreten oder seine Leistung verweigern, wenn die Teilnahmegebühr bis zum Beginn des Camps nicht entrichtet ist und zwo zwo eins die Erziehungsberechtigten hiervon zuvor unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung in Kenntnis gesetzt hat. In diesem Fall kann zwo zwo eins Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wobei insofern die oben Ausführungen unter Ziffer 6 zur zeitlich gestaffelten Pauschale gelten.

8. Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen der Trainer und des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Anweisungen kann ein Ausschluss des Teilnehmers vom Camp erfolgen. In diesem Fall ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich vom Camp abzuholen. In diesem Fall behält zwo zwo eins den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Teilnahmegebühr, muss sich jedoch den Wert etwaiger ersparter Aufwendungen sowie Vorteile anrechnen lassen, die zwo zwo eins aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Der Erziehungsberechtigte versichert, dass der Teilnehmer krank- und haftpflichtversichert ist, sportlich voll belastbar und körperlich gesund ist sowie an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Insbesondere teilt er zwo zwo eins vor Beginn des Camps die Notwendigkeit und Pflicht des Teilnehmers zur Einnahme bestimmter Medikamente sowie relevante Allergien des Teilnehmers mit. Er erklärt weiterhin, dass der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Camps über aktuellen Impfschutz gegen Tetanus verfügt. Bei leichten Verletzungen des Teilnehmers, die während des Lehrgangs auftauchen, erklärt sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass der Teilnehmer von den Trainern und dem Betreuungspersonal versorgt wird. Wird ein Teilnehmer während des Camps krank oder verletzt, so bevollmächtigen der Vertragspartner zwo zwo eins bzw. die Trainer/das Betreuungspersonal alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten zwo zwo eins durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, so erklärt sich der Erziehungsberechtigte bereit, diese umgehend zu erstatten.

9. Recht am eigenen Bild und Weitergabe persönlicher Daten

Die Erziehungsberechtigten und der Teilnehmer willigen ein, dass während des Camps vom Teilnehmer getätigte Bild- und/oder Videoaufnahmen ohne vollständige Namenszuordnung im Rahmen von Werbe- und anderen PR-Maßnahmen veröffentlicht werden dürfen. Insbesondere fallen hierunter das Einstellen der Bilder auf den Internetpräsenzen und Social-Media-Kanälen von zwo zwo eins, STRASSENKICKER und Lukas Podolski sowie das Einstellen von Videos auf den YouTube-Kanälen der vorgenannten Unternehmungen, Marken und Personen. Darüber hinaus erklärt sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass die Kontaktdaten des Teilnehmers für eine Adressenliste verwendet werden und in begründeten Fällen an die anderen Teilnehmer übermittelt werden dürfen.

10. Teilnahme auf eigenes Risiko

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei dem Camp um eine Sportveranstaltung handelt mit den beim Fußball typischerweise einhergehenden Verletzungsgefahren. Der Teilnehmer nimmt grundsätzlich auf eigenes Risiko am Camp teil.

11. Haftung

zwo zwo eins haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von zwo zwo eins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von zwo zwo eins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. zwo zwo eins haftet nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von zwo zwo eins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, dass es sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, handelt. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Teilnehmers resultieren, haftet zwo zwo eins nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

12. Versicherung

Zwo zwo eins versichert die Teilnehmer nicht gegen die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken.

13. Änderung oder Absage der Veranstaltung, Schadensersatz

Zwo zwo eins ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung von zwo zwo eins gegenüber dem Teilnehmer. Zwo zwo eins wird den Teilnehmer unverzüglich über die Änderung oder Absage des Camps informieren und ihm unverzüglich die Teilnahmegebühr zurückerstatten.

14. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von zwo zwo eins in Köln. Für die Teilnahmebedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen zwo zwo eins und dem Erziehungsberechtigten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Sonstige Bestimmungen

Der Teilnehmer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von zwo zwo eins auf Dritte übertragen.

16. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder die Teilnahmebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Teilnahmebedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Teilnehmer nimmt davon Kenntnis, dass zwo zwo eins Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

Bei Fragen zu den Teilnahmebedingungen rufen Sie uns gerne unter +49 (0)221 - 259 00 576 an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@strassenkicker-camp.de. Wir bemühen uns immer um eine faire Lösung.

Stand: März 2016



**ZWO
ZWO
EINS**